



AHK

Deutsch-Bulgarische
Industrie- und Handelskammer
Германска-Българска
индустриално-търговска камара

NEWSLETTER
RECHT UND STEUERN

Nr. 5

Februar 2008

Die neuen Vorschriften über die elektronische handelsregisterliche Anmeldung und Umregistrierung von Handelsgesellschaften

Am 1. Januar 2008 hat das zentrale elektronische Handelsregister seine Arbeit aufgenommen. Seitdem kann eine Neugründung einer Handelsgesellschaft nur in diesem Register und nicht mehr bei dem



Dr. Maya Neidenowa

Handelsregistergericht erfolgen. Auch haben sich alle bereits bestehenden Handelsgesellschaften innerhalb von drei Jahren in dem elektronischen Handelsregister umzuregistrieren. Nach § 4 Abs. 1 der Schlussbestimmungen zum neuen Handelsregistergesetz vom 1.01.2008 (in Umsetzung der EU-

Richtlinie 2003/58/EG vom 15.07.2003) unterliegen

alle Kaufleute und Handelsgesellschaften der elektronischen Meldepflicht. Das betrifft zum einen die Neueintragungen und zum anderen die Ummeldung der bereits gegründeten Gesellschaften.

1. Pflicht zur Ummeldung von bereits gegründeten Handelsgesellschaften

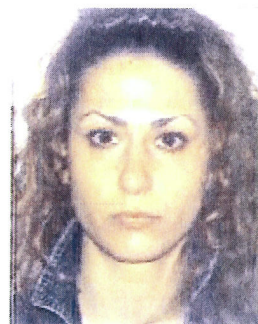
In § 4 Abs. 2 Handelsregistergesetz sind alle zur Ummeldung erforderlichen Unterlagen benannt - es bedarf eines Eintragungsantrages vom geschäftsführenden Organ an die Eintragungsagentur, (Anschrift: 1309 Sofia, bul. Alexander Stamboliiski 239), eine Gerichtsbescheinigung - das ist ein ausdrücklich für die Ummeldung ausgestellter aktueller Handelsregisterauszug durch das Registergericht - und ein aktueller Gesellschaftsvertrag. Die Verordnung zur Führung, Aufbewahrung und Zugriff auf das Handelsregister schreibt jedoch auch die Einreichung eines zusätzlichen Antrags nach Muster G1 vor.

Die Anträge müssen grundsätzlich vom Geschäftsführer der anzumeldenden Gesellschaft persönlich gestellt werden. Wenn dies nicht möglich ist, muss die Unterschrift des Geschäftsführers als Antragsteller notariell beglaubigt werden. Sollte der Geschäftsführer ein Ausländer sein, schreibt das Gesetz lediglich vor, dass der Antrag in legalisierter Übersetzung einer EU- Sprache gestellt werden muss.

Die oben erwähnte aktuelle Gerichtsbescheinigung wird gesondert beantragt. Dieser Antrag kann auch nicht formlos gestellt werden, sondern hat die per Beschluss Nr. 336 vom 21.12.2007 des Bezirksgerichts Sofia festgesetzte Antragsform einzuhalten. Zumindest für Anträge gleichartiger Gerichtsbescheinigungen war bisher keine Form vorgeschrieben.

Um diese Gerichtsbescheinigung abholen zu können, bedarf es - sollte der Geschäftsführer der anzumeldenden Gesellschaft diese nicht persönlich

abholen - einer ausdrücklichen Vollmacht für die Einholung dieser Bescheinigung durch Bevollmächtigte. Mit Beschluss Nr. 51 vom 15.01.2008 des Stadtgerichts Sofia wurden folgende inhaltliche Anforderungen allein



Ralitzka Raschkova

an diese Vollmacht gestellt: die Vollmacht muss ausdrücklich zum Zwecke des Erhalts der betreffenden Bescheinigung erteilt worden sein, inkl. Angabe der Verfahrensnummer der Gesellschaft, die es umzumelden gilt.

Die Zentralisierung des Registers hat auch Konsequenzen für die Firmierung der Handelsgesellschaften. Bei Namensgleichheit der Firma in zwei verschiedenen Gerichtsbezirken des Landes muss eine Umfirmierung erfolgen.

Die Kaufleute haben die Möglichkeit, entweder den Firmennamen zu wechseln oder an die Firma wird von Amts wegen die Stadt, in der die Firma ihren Sitz hat, angefügt.

Eine positive Folge der elektronischen Anmeldung stellt der zeitgleich erfolgende Austausch der bisher bestehenden BULSTAT-Nummer mit einem Einheitlichen Identifikationscode (EIK) dar, der ab sofort auch zu Steuer- und Versicherungszwecken dienen wird. Für bereits bestehende Gesellschaften wird die BULSTAT-Nummer bei der Ummeldung in EIK umgewandelt.

2. Anmeldung bei Neugründungen

Für diese Anmeldung werden alle Gründungsunterlagen wie bisher verlangt. Zusätzlich sind die oben zitierten Antragsmuster A1-A9 auszufüllen. Für die neu gegründeten Gesellschaften entfällt mit der obligatorischen elektronischen Anmeldung in das Zentrale Elektronische Handelsregister die Pflicht zur Eintragung in das Register BULSTAT. Sie bekommen sofort einen EIK.

3. Das Handelsregister online

Die elektronische Anmeldung zum Handelsregister bringt vor allem Transparenz mit sich. So ist es auf der offiziellen Internetseite des Handelsregisters (www.brra.bg) möglich, sich über jedes bereits registrierte Unternehmen schnell zu informieren und in diese Daten kostenlos und uneingeschränkt Einsicht zu nehmen.

Prinzipiell vorgesehen ist auch die Möglichkeit, den Eintragungsantrag über das Internet mittels einer elektronischen Unterschrift zu stellen. Dies geschieht ebenfalls auf der offiziellen Internetseite des elektronischen Handelsregisters. Die Antragstellung im

Internet wird durch die personengebundene elektronische Unterschrift ausgewiesen und zwar nur, wenn die entsprechende neu zu gründende Gesellschaft oder die umzumeldende Gesellschaft respektive ihr Geschäftsführer eine solche eigene elektronische Unterschrift besitzt. Das Verfahren der elektronischen Anmeldung in das Handelsregister in der Bundesrepublik Deutschland hingegen ermöglicht

den Notaren mittels ihrer elektronischen Unterschrift die beurkundeten Gründungsunterlagen von Handelsgesellschaften bei dem Registergericht online einzureichen.
Rechtsanwältin Dr. Maya Neidenowa
Frau Ralitzia Raschkova

DR. MAYA NEIDENOWA

RECHTSANWÄLTIN

HAMBURG – SOFIA

UL. NIKOLAI GOGOL 28, 1504 SOFIA

TEL. + 359 2 9486940

FAX + 359 29486950

OFFICE@NEIDENOWA.COM

WWW.NEIDENOWA.COM